

I Grundsatz

Grundsatz

Art. 1 Grundsatz

Mitarbeitende der Kirchgemeinde unterstehen der Personalverordnung (PVO), deren Vollzugsverordnung (VVO) und dem „Allgemeinen Spesenreglement“ der Landeskirche (LS181.401).

Geltungsbereich

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für:

- a) die Angestellten der Kirchgemeinde Schlieren;
- b) die Mitglieder der Kirchenpflege;
- c) das Pfarrteam;
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- e) die Mitglieder von Kommissionen, welche nicht den obigen Gruppen zugehören.

Diese Ordnung regelt Angelegenheiten, die durch das übergeordnete Recht der Landeskirche nicht oder nicht ausreichend geregelt sind oder die Regelung in den Kompetenzbereich der Kirchgemeinde fallen.

Grundlagen

Art. 3 Grundlagen

Die Kirchenpflege erlässt diese Verordnung gestützt auf die gültigen Kirchenordnung der Landeskirche des Kt Zürich, die Kirchgemeindeordnung sowie die Geschäftsordnung.

Die Präsidentin/der Präsident der Kirchenpflege verantwortet zusammen mit der Kirchgemeindegeschreiberin/dem Kirchenschreiber die laufende Nachführung dieser Verordnung zuhanden der Kirchenpflege.

II Angestellte der Kirchgemeinde

Lohnzahlung und Arbeitszeit

Art. 4 Lohnzahlung und Arbeitszeit

- a) Die Lohnzahlung erfolgt in 13. Monatslöhnen. Der 13. Monatslohn wird Mitte Dezember überwiesen.

Die Lohnzahlungen erfolgen immer am 25. des jeweiligen Monats. Trifft dieser auf einen Feiertag oder ein Wochenende, so erfolgt die Lohnzahlung am letzten Bankerwerhtag voraus.

- b) Die Arbeitszeit richtet sich nach der entsprechenden Verfügung des Mitarbeitenden. Für den Nachweis der Arbeitszeit ist immer die zur Verfügung gestellte Software zu nutzen. Die Monatsabschlüsse sind innert 5 Arbeitstagen nach Monatsende unaufgefordert

elektronisch dem direkten Vorgesetzten zum Visum und anschliessend innert weiteren 5 Tagen an den Kirchgemeindegemeinschafter/die Kirchgemeindegemeinschafterin zur Ablage im Personaldossier abzugeben.

c) Überzeit darf grundsätzlich nur geleistet werden, wenn durch die vorgesetzte Stelle angeordnet. Sie ist möglichst zeitnah zu kompensieren.

d) Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitarbeitende, welche pro Anlass entlohnt werden.

e) Die Arbeitszeiten sowie deren Erhebung bei Katechetinnen und Katecheten richten sich nach den Vorgaben der Landeskirche.

Berufliche Vorsorge

Art. 5 Berufliche Vorsorge (BVG)

Die Kirchgemeinde Schlieren versichert Angestellte gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

Unfallversicherung

Art. 6 Unfallversicherung (UVG)

Die Kirchgemeinde versichert die Angestellten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall.

UVG Zusatz- versicherung

Art. 7 UVG Zusatzversicherung

Die Kirchgemeinde schliesst für die Angestellten der Kirchgemeinde eine Unfallzusatzversicherung ab. Die Details der Versicherungsleistung sind der entsprechenden Police zu entnehmen.

Krankentaggeld- versicherung

Art. 8 Krankentaggeldversicherung

Die Kirchgemeinde schliesst für die Angestellten der Kirchgemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab.

Prämienaufteilung

Art. 9 Prämienaufteilung

Die Versicherungsprämien gemäss den Artikeln 4 bis 7 werden wie folgt getragen:

	<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>
- Berufliche Vorsorge	*)	*)
- Unfallversicherung	100%	0%
- UVG Zusatzversicherung	100%	0%
- Krankentaggeld	100%	0%
- Nichtbetriebsunfall	50%	50%

*) gemäss Vertrag mit BVK Kt Zürich

**Fahrten mit
privatem Auto**

Art. 10 Entschädigung bei Dienstfahrten

a) Für die Benützung privater Fahrzeuge für den dienstlichen Gebrauch wird eine Kilometerentschädigung gemäss „Allgemeinem Spesenreglement“ der Landeskirche ausgerichtet. In begründeten Fällen kann die Entschädigung für Kosten und Betrieb eines speziellen Fahrzeuges auch als monatliche Pauschale ausgerichtet werden.

Die Pauschale wird durch die Kirchenpflege festgelegt.

Fahrten mit dem öV

b) Wenn immer möglich und zumutbar sind für Dienstreisen die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die dabei anfallenden Kosten für Fahrten ausserhalb des Verkehrsverbundes Zürich werden in 1. Klasse rückvergütet, solche innerhalb des Verkehrsverbundes Zürich in 2. Klasse.

**Nutzung privater
Mobiltelefone und
Internet**

Art. 11 Mobiltelefonie / Internet

Für die geschäftliche Nutzung des privaten Mobiltelefons und Internetanschlusses werden die Mitarbeitenden angemessen entschädigt. Die Kirchenpflege legt die Entschädigung fest.

Parkplatz

Art. 12 Parkplatznutzung

Nach Möglichkeit werden die kircheneigenen und allfällig zusätzlich von der Kirchgemeinde gemieteten Parkplätze den Angestellten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

III Behörden und Kommissionen

Kirchenpflege

Art. 13 Behördenmitglieder

a) Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege die im Anhang 1 festgehaltenen Entschädigungen. Die Spesenpauschale entschädigt pauschal die Ausgaben für Transport, Büromaterial, Telefonie, Informatikausrüstung, Zubehör und Internetanschluss.

Bei ausserordentlichen Spesen kann der Präsident/die Präsidentin der Kirchenpflege eine Ausnahmeregelung bewilligen.

RPK

b) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erhalten die im Anhang 1 festgehaltene Entschädigung.

**Pfarrwahl-
kommission**

Art. 14 Pfarrwahlkommission

Mitglieder der Pfarrwahlkommission erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld. Dieses ist im Anhang 1 festgehalten.

**überregionale
Zusammenarbeit**

Art. 15 Mitglieder überregionaler Kommissionen

Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit Arbeiten für das Projekt „LimmattalPlus“ erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld. Dieses ist im Anhang 1 festgehalten.

Auszahlung

Art. 16 Auszahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern

a) Die Auszahlung von Jahres-Entschädigungen an die Mitglieder der Kirchenpflege erfolgt halbjährlich. Pauschale Spesen werden darin eingeschlossen.

b) Die Auszahlung aller anderen Spesen erfolgt in der Regel halbjährlich.

c) Die Auszahlung von Sitzungsgeldern erfolgt in der Regel halbjährlich.

**Abzüge für
Sozialver-
sicherungen**

Art. 17 Abrechnung von Sozialversicherungen

AHV

a) Für die Abrechnung von AHV/IV/EO, etc. gelten die entsprechenden Vorschriften der Sozialversicherungsanstalt des Kt Zürichs. Diese sind strikte anzuwenden.

Familienzulage

b) Auf Wunsch des Versicherten kann auch über die Behörden-/Kommissionsentschädigung die Familienzulage ausbezahlt werden.

BVG

c) Die ausbezahlten Entschädigungen werden auf Wunsch dem BVG unterworfen, sofern das Behörden-/Kommissionsmitglied an einem anderen Ort ebenfalls abrechnet und die Gesamtlohnsumme den für die Abrechnung notwendigen Mindestbetrag erreicht.

UVG/KTG(NBU)

d) Entschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht UVG, NBU sowie KTG verrechnet.

Teuerung

Art. 18 Teuerungszulagen

Die Kirchenpflege kann Teuerungszulagen im Rahmen der vom Kirchenrat für die Pfarrerinnen, die Pfarrer und Angestellten festgelegten Teuerungszulagen für die Entschädigung der Kirchenpflege und RPK beschliessen.

**Besondere Ent-
schädigungen**

Art. 19 Besondere Entschädigungen

Die Kirchenpflege kann an einzelne ihrer Mitglieder oder an Fachleute, welche besondere Aufgaben zugewiesen erhalten, nach

Massgabe ihrer Tätigkeit, der geleisteten Arbeit und des Zeitaufwandes angemessene Entschädigungen ausrichten. Dabei sind die Bestimmungen der Finanz- und Kompetenzordnung (FKO) zu berücksichtigen.

IV Sitzungsgelder

Sitzungsgelder für Behörden

Art. 20 Kirchenpflege und Mitglieder RPK

Die Behördenmitglieder erhalten für alle mit offiziellen Protokollen oder Aktennotizen festgehaltenen Sitzungen Sitzungsgelder gemäss Anhang 1 dieser Verordnung.

Sitzungsgelder für Kommission

Art. 21 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Für Sitzungen von Mitgliedern von Kommissionen und Arbeitsgruppen wird ein Sitzungsgeld nach Anhang 1 ausbezahlt.

Für Mitarbeitende sind sie im Salär enthalten. Ausnahmen davon kann die Kirchenpflege von Fall zu Fall genehmigen.

Mitarbeitende an Sitzungen

Art. 22 Teilnahme an Sitzungen von Mitarbeitenden

Die angeordnete Teilnahme an Sitzungen und Anlässen gilt für Mitarbeitende der Kirchengemeinde als Arbeitszeit. Bei Tagessitzungen (zBsp Retraite) gilt die tatsächliche Arbeitszeit, maximal aber 12.6 Stunden. Ausnahmen werden durch die Kirchenpflege festgelegt.

V Weiterbildung

Weiterbildung

Art. 23 Grundsatz

(VVO Abschnitt 9 §153-169)

Die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (VVO) der evang. reformierte Landeskirche regelt im Grundsatz die Weiterbildung. Diese ist verbindlich anzuwenden.

Vorgehen

Art. 24 Antrag auf Weiter-/Fortbildung

a) Behördenmitglieder stellen den Antrag auf Weiter-/Fortbildung dem Präsidenten/der Präsidentin.

b) Mitarbeitende stellen den Antrag auf Weiter-/Fortbildung dem entsprechenden Ressortverantwortlichen.

c) Im Antrag sind aufzuführen:

- Kursbeschreibung
- Nutzen für den Kursteilnehmenden
- Nutzen für die Kirchengemeinde
- Gesamtkosten

- Kostenaufteilung bzw. erwartete Kostenbeteiligung der Kirchgemeinde

d) Der Präsident/die Präsidentin entscheidet zusammen mit dem Ressortverantwortlichen im Rahmen ihrer Kompetenzen und unter Berücksichtigung des Budgets abschliessend.

Rückzahlung

Art. 25 Rückzahlung

(VVO §23)

Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung oder Stellenwechsel kann eine Rückzahlung der Beteiligungskosten abgemacht werden. Die Details dazu sind in der VVO geregelt.

Eine allfällige Regelung ist immer vor Antritt zur Weiterbildung zu treffen.

VI Dienstliche Auslagen

Dienstliche Auslagen

Art. 26 Allgemeine Regelung

(VVO §68)

Dienstliche Auslagen, welche privat bezahlt wurden, werden nach Ereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet.

Für regelmässig anfallende dienstliche Auslagen kann die Kirchenpflege auch Pauschalen festlegen.

Dienstkleider

Art. 27 Arbeitsbekleidung

Arbeitskleidung für Sigristen oder Hauswarte werden entschädigt. Die Entschädigung wird gegen Beleg abgerechnet. Für das Tragen eines Anzuges erhalten Sigriste eine jährliche Pauschale von CHF 200.— (anteilmässig zum Pensum).

öV-Abo LimmattalPlus

Art. 28 Nutzung öV im LimmattalPlus

Mitarbeitende, welche regelmässig dienstlich zwischen den Gemeinden von LimmattalPlus pendeln, erhalten ein Jahresabo 2. Klasse für die Zonen 1-2 (Zone 154) des Zürcher Verkehrsverbundes.

Der Betrag wird ab einem Pensum von 50% ausbezahlt.

VIII Schlussbemerkungen

Inkrafttreten

Art. 29 Inkrafttreten

Die vorliegende Dienst- und Besoldungsordnung tritt mit Beschluss der Kirchenpflege vom 04. April 2018 per 1. Juli 2018 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Erlasse in diesem Bereich.

Anhänge

Art. 30 Anhänge

Der nachfolgend aufgeführte Anhang sowie die landeskirchlichen Bestimmungen gemäss Artikel 1 sind integrierte Bestandteile dieses Erlasses.

Evang.-ref. Kirchgemeinde Schlieren
Der Präsidentin



Ursula Gütlin-Plüer

Der Kirchgemeindegeschreiber



Heinrich Brändli

Anhang 1
Übersicht Entschädigung

Anhang 1 „Übersicht Entschädigungen“

Entschädigung Behördenmitglieder Kirchenpflege

- Spesenpauschale, pro Jahr	1'500.—
- Grundentschädigung pro Jahr und Mitglied	2'000.—
- Präsident/Präsidentin	12'000.—
- Finanzen	6'000.—
- Aktuariat	500.—
- Personal	2'000.—
- Liegenschaften	7'000.—
- Gottesdienst	2'500.—
- Musik und Kultur	2'500.—
- Diakonie	4'000.—
- Oekumene/Mission	500.—
- Jugend	2'500.—
- Erwachsenenbildung	1'500.—
- RPG, Religionspädagogik	1'500.—
- Kommunikation	4'000.—
- Vizepräsidium	500.—

In obiger Spesenpauschale eingeschlossen sind:

- Büro-/Informatikmaterial
- Telefon-, Post-, Internetgebühren
- Fahrkosten im Bezirk
- Informelle Sitzungen und Abklärungen

Ausgewiesener Mehraufwand pro Jahr
(auf Beschluss Kirchenpflege) 10'000.—

Erstellung Protokoll durch Behördenmitglied 100.—
Präsidium Betriebskommission GZS 1'500.—

Sitzungsgelder für Behörden und Kommissionen

- für Sitzungen bis zu 2h Dauer	100.—
- für jede weitere angebrochene halbe Stunde	25.—
- Ganztagesentschädigung (ca 8h)	400.—

Entschädigung Mitglieder RPK

- Präsident/Präsidentin pauschal	600.—
- Aktuar pauschal	400.—
- Mitglieder pauschal	300.—

plus Sitzungsgeld gemäss diesem Anhang

Mitglieder Pfarrwahlkommission

- Präsident pauschal	800.—
- Mitglieder pauschal	200.—

plus Sitzungsgeld gemäss diesem Anhang

Vergütung von weiteren Spesen

Massgebend ist das „Allgemeine Spesenreglement“, erlassen vom Kirchenrat gestützt auf §68 Abs 3 der Vollzugsverordnung und zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011, genehmigt durch das kantonale Steueramt Kt Zürich vom 14.12.2012.